

Werk

Label: Periodical issue

Ort: Berlin

Jahr: 1902

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log28

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

IV. Jahrgang.
Nr. 5.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 16. April
1902.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. I. Eine Stadtmauergeschichte.

Vom Geheimen Ober-Regierungsrath a. D. Polenz in Hirschberg.



Abb. 1. Das Rathhaus in Löwenberg i. Schl.

Nach länger als zweijähriger Dauer ist vor einiger Zeit ein Procès zu Ende gegangen, welcher wegen der Haupt- und Nebenfragen, die dabei zur Erörterung kamen, die Aufmerksamkeit der Herren Provincial-Conservatoren und Denkmalpfleger verdient. Der Rechtsstreit war im wesentlichen eine Probe auf die Wirksamkeit derjenigen preussischen Gesetze, welche den Communen, Kirchengemeinden und anderen Personen des öffentlichen Rechts zur Pflicht machen, zur Veräußerung eines der Wissenschaft, der Geschichte oder der Kunst angehörigen Gegenstandes aus ihrem Besitze die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde — Regierungs-Präsidenten, Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten — einzuholen. Es stand in Frage, welche Bedeutung diesen Vorschriften beizumessen; ob sie, versteckt in den Städte-Ordnungen, den Landgemeinde-Ordnungen, dem Zuständigkeitsgesetz, den Gesetzen über die kirchliche Vermögensverwaltung usw. nur disciplinarischen Werth haben, d. h. wie einzelne Vorschriften des Allg. Landrechts lediglich die dagegen verstößenden Beamten verantwortlich machen, die Sachen selbst aber nicht bestricken wollen, oder ob sie ein objectives bedingtes Veräußerungsverbot enthalten, kraft dessen jede ungenehmigte Veräußerung nichtig und daher auch rückgängig zu machen ist? Und wenn letzteres der Fall, so fragte es sich weiter, ob das Rückforderungsrecht ohne weiteres von dem Veräußerer, auch wenn er im bösen Glauben (unredlich) gehandelt, ausgeübt werden kann und gegebenenfalls welche Mittel der Aufsichtsbehörde zur Hand sind, den sich widerwillig verhaltenden Veräußerer zu jener Rückforderung bezw. zur Herstellung des status quo ante und zur Herausgabe des seinerseits Empfangenen zu zwingen.

Diese Fragen haben m. W. bisher noch keine Beantwortung seitens der ordentlichen Gerichte gefunden, und darum ist es von Wichtigkeit, daß ein sie behandelnder Procès jetzt endgültig in allen Instanzen (von dem Reichsgericht allerdings nur durch Versäumnisurtheil) zu gunsten der von dem Conservator geltend gemachten

Gesichtspunkte und im Sinne der Erhaltung der Denkmäler entschieden worden ist. Wir entnehmen diesem Procès folgende Leitsätze:

1. Jede gegen das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 16, 30 bezw. die Städte- und Landgemeinde-Ordnungen¹⁾ verstößende, weil ungenehmigte, Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben — es seien bewegliche oder unbewegliche Sachen (Grundstücke) —, ist **nichtig**. Dasselbe gilt von ungenehmigten Veräußerungen derartiger Sachen seitens der evangelischen und katholischen kirchlichen Gemeinde-Organen²⁾; endlich von Veräußerungen seitens der Stiftungen und stiftischen Anstalten, sofern denselben im Aufsichtswege oder durch ihr Statut die Veräußerung derartiger Sachen ohne Genehmigung untersagt ist.

2. Der veräußerte Gegenstand kann zurückgefordert werden, gleichviel ob der Erwerber bei dem Erwerbe guten oder bösen Glaubens war d. i. um die besondere Eigenschaft des Gegenstandes gewußt hat oder nicht.

3. Die erfolgte Eintragung des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer des erworbenen Grundstücks steht der Zurückforderung nicht entgegen.

4. Die Rückforderungsklage bezw. die Klage auf Rückfassung und Berichtigung des Grundbuchs steht dem Veräußerer zu, gleichviel ob er bei der Veräußerung guten oder bösen Glaubens war d. i. um die besondere Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes gewußt hat oder nicht.

5. Die Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle, Umfassungsgräben und sonstigen Ueberreste der alten Stadtbefestigungen (Cabin.-O. vom 20. Juni 1830, G.-S. S. 113) sind Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen und historischen Werth haben. Es kommt nicht darauf an, ob sie Kunst- oder besondere architek-

¹⁾ Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 gilt für das gesamte preussische Staatsgebiet und verordnet im § 16 Abs. 1: „Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Abs. 3: Im übrigen beschließt der Bezirks-Ausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestätigungen von Ortsstatuten und sonstigen, die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.“

§ 30 bestimmt für Landgemeinden wörtlich dasselbe wie § 16 Abs. 1 für die Stadtgemeinden.

§ 31: „Im übrigen beschließt der Kreis-Ausschuß über die Bestätigungen von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.“

Vergl.: Städte-Ordnungen: vom 30. Mai 1853 für die sieben östlichen Provinzen (G.-S. S. 261 u. f.) § 50 Nr. 2; rhein. St.-O. vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) § 46; westf. St.-O. vom 19. März 1856 (G.-S. S. 237) § 49; schleswig-holsteinische St.-O. vom 14. April 1869 (G.-S. S. 589) § 71 Nr. 2; Gem.-Verf.-Ges. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.-S. S. 40) § 60 Nr. 2; Reg.-Bez. Wiesbaden St.-O. vom 8. Juni 1891 (G.-S. S. 107). — Landgemeinde-Ordnungen: L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 für die sieben östlichen Provinzen (G.-S. S. 233) § 114; rhein. Gem.-O. vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523); westf. Gem.-O. vom 19. März 1856 (G.-S. S. 265) § 53; schleswig-holsteinische L.-G.-O. vom 10. Juli 1892 (G.-S. S. 154).

²⁾ Kirchliche Gesetze: Ges. v. 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) Art. 24²; Allerh. Verord. vom 9. September 1876 (G.-S. S. 395) Art. 1³; Ges. vom 6. April 1878 (G.-S. S. 145) Art. 32; Ges. vom 7. Juni 1876 (G.-S. S. 149) § 2; Verord. vom 30. Januar 1893 (G.-S. S. 11); Ges. vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) § 47 u. f.; Ges. vom 19. März 1886 (G.-S. S. 79) Art. 18²; Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (K.-G. u. Verord.-Bl. 1893 S. 9) und Allerh. Verord. v. 8. März 1893 (daselbst S. 12).

tonische Formen aufweisen. Es ist auch gleichgültig, in welchem Grade sie wohlhalten oder Ruinen sind, sofern sich aus den Ueberresten nur das alte Befestigungssystem erkennen und reconstruieren läßt.

6. Kein Theil der Stadtmauern usw. kann durch Ersitzung oder Bebauung (Ueberbau, Ausbau, Anbau usw.) seitens eines Anliegers für die Stadt verloren gehen, weil die Stadtmauern usw. überhaupt nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten aus dem Eigenthum der Stadt heraustreten können.

Die kleine Stadt Löwenberg in Schlesien, deren glaubensmüthigen Frauen Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ ein Denkmal gesetzt hat, besitzt in ihren Stadtmauern — neben Patschkau und Pitschen — die am besten erhaltenen mittelalterlichen Befestigungswerke schlesischer Städte. Für deren Erhaltung hatte sich bereits der erste Staats-Conservator Quast eindringlich ausgesprochen. Ungefähr die halbe Stadt, deren Rathhaus (Abb. 1) und katholische Kirche ebenfalls dem Mittelalter angehören, und die man nach ihren Baudenkmalern und ihrer romantischen Lage überhaupt als das schlesische Rothenburg o. d. T. ansprechen darf, ist noch von der Stadtmauer umgeben, auf der der Edelrost von fünf Jahrhunderten ruht. Ein nicht geringer Theil der gegenwärtigen Bevölkerung sieht freilich daran nur den Rost und möchte die ehemalige starke Stadtwehr als ein lästiges Hemmnis für die Herstellung moderner Dutzendhäuser möglichst bald beseitigt wissen. Der Kundige findet aber hier ein ganzes wohlgeordnetes Befestigungssystem. Ein doppelter Mauer ring mit vorgelegtem Wallgraben, der unter Wasser gesetzt werden konnte, und mit zwischengelegtem Pachen umschloß die Stadt. Die innere Mauer — überall nicht unter 5 m hoch und 2½ m stark, massiv aus dem Grunde von Quadersandstein errichtet und wohlgefügt, nur im Innern nach der Weise des Mittelalters mit Steinbrocken und Schutt ausgefüllt — hatte in Zwischenräumen von etwa Bogenschußweite viereckige, nach aufsen in den Pachen vorspringende und dieselben bestreichende Mauerthürme, sog. Weich- oder Wichhäuser, aber keinen Wehrgang. Als solcher diente ein enges, innen längs der Mauer hinlaufendes Gäfchen, von dem aus Mauer und Thürme zu besteigen waren. In der Mitte zwischen zwei solchen Wichhäusern hatte die äußere, niedrigere, sog. Schirmmauer immer einen vom Pachen aus zugänglichen, in den Wallgraben vorspringenden Rundthurm. Nimmt man hinzu, daß die Thore der Stadt durch hohe, besondere Thorthürme (Abb. 2 u. 3) und durch weit in den Wallgraben vortretende oblonge und den ganzen Wallgraben nach beiden Seiten hin beherrschende Bastionen (nach Art unserer bombenfesten Castelle), wie sie sich noch an zwei Stellen zeigen, geschützt waren, so bekommt man Achtung vor der Wehrhaftigkeit der Stadt und der Stärke ihrer Wehr. Noch ist davon so viel erhalten, daß ein Rundgang um die an die Stelle des Wallgrabens getretene Stadtpromenade das ganze Befestigungssystem dem Auge offenlegt. Freilich ist fast jedes Wichhaus zu Wohnungszwecken ausgebaut und oft noch überbaut; der Stadtpachen ist mit allerlei kleinen Anschleppen an die Mauer besetzt und zu Privatgärten benutzt; die breite Mauerkrone, auf der noch in den 1830er Jahren die Seiler, welche den Platz von der Stadt gemiethet hatten, ihr Gewerbe trieben, ist jetzt vielfach lückenhaft und verfallen, aber auch hier und da mit winzigen Gärtchen, offenen und geschlossenen Lauben besetzt, was sich im sommerlich-grünen Schmucke des Epheus und anderen Gerankes höchst malerisch ausnimmt; aber hier, wie im Innern der Stadt längs der Stadtmauer befindet sich noch mancher Winkel, der für ein einigermassen geschultes Auge sich echt mittelalterlich anläßt und Malern, Architekten und Touristen zur Freude gereicht.

Früher wahrte die Stadt kräftig ihr Eigenthumsrecht an diesen Stadtmauern gegenüber den Versuchen der Bürgerschaft, sie an sich zu ziehen, sie zu überbauen oder zum Vortheil der anliegenden Grundstücke zu durchbrechen. In den städtischen Acten finden sich kräftige Verweisungen auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre von 1830; wer irgend eine Absicht auf die Stadtmauer hatte, sei es An- oder Aufbau, mußte zunächst protokollarisch das fortdauernde Eigenthum der Stadt anerkennen und sich verpflichten, den vorgeschriebenen Bauplan zu wahren, die Mauer auf beiden Seiten in gutem Zustande zu unterhalten und, wenn ihm ausnahmsweise das Durchbrechen der Mauer gestattet wurde, sich unter grundbuchlicher Eintragung verbinden, das ihm gestattete Thor jederzeit auf Verlangen des Magistrats auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Mauer wieder herzustellen.

Zugleich mit der Wertschätzung ihrer Stadtmauern seitens der Bürgerschaft als eines geschichtlichen Denkmals ihrer Altvorderen ist seitdem auch jene Sorgfalt der Behörden für ihre Erhaltung stark in die Brüche gegangen. Bei Gelegenheit des Baues einer Caserne in den 1850er Jahren gab der Fiscus selbst das übelste

Beispiel, indem er von der Stadt die Niederlegung eines nicht unerheblichen Mauertheiles erzwang. Die Zeiten aber, wo der Staat im militär-fiscalischen Interesse sich genöthigt sah, die Interessen der Denkmalpflege in Bezug auf die ihm oder den Gemeinden gehörigen Denkmäler hintanzusetzen, sind vorüber. Fortan werden hoffentlich die Gemeindebehörden, wenn sie nur selbst ein Herz

für diese ihre steinernen Urkunden haben, jederzeit einen Rückhalt an der staatlichen Aufsichtsbehörde finden oder, wenn nicht an dieser, weil dort noch zuweilen andere Interessen im Vordergrund vor den idealen Interessen der Denkmalpflege stehen, so doch an dem Provincial- bezw. dem Staats-Conservator, der, getragen von der öffentlichen Meinung, erfreulicherweise zu einer Macht im bürgerlichen Leben zu werden verspricht.

Im Herbst 1897 bemerkte einer der Pfleger, welche die Provincial-Commission für die Erhaltung der Denkmäler überall in Schlesien bestellt hat, von der städtischen Promenade in Löwenberg aus, daß ein Theil der oben beschriebenen großen Stadtmauer gewaltsam abgebrochen wurde. Auf seine Erkundigung bei dem Grundstücksbesitzer erhielt er die Auskunft, daß die Quadersteine zu einem schon im Entstehen begriffenen Neubau auf der Stelle, die früher die Stadtmauer eingenommen, verwandt werden sollten, und daß der Grundstücksbesitzer sich zum Abbruch



Abb. 2. Bunzlauer Thorthurm in Löwenberg i. Schl.

der Mauer für berechtigt erachte, weil „die Stadt ihm bereits vor Jahresfrist den Grund und Boden der großen Stadtmauer und der vorliegenden Schirmmauer in einer Länge von je 110 m und mit einem Flächeninhalt von 3 Ar 61 qm gegen einen Kaufpreis von 6 Mark verkauft und aufgelassen habe“. Das Grundbuch ergab die Richtigkeit dessen. Die verkauften Parzellen waren bereits von dem Folium der Stadt ab- und dem Grundstück des Käufers zugeschrieben. Magistrat und Stadtverordnete

hatten ihrer Erklärung nach keine Wissenschaft davon, daß auf dem verkauften Grundstück noch ein so großes Stück Stadtmauer vorhanden; die Katasterkarte und der Auszug aus den

Fortschreibungsverhandlungen machten das ebensowenig ersichtlich, wie die Berichte an die Regierung, welche die Genehmigung des freihändigen Verkaufs beantragten; der Bezirksausschuss hatte die Veräußerung glatt genehmigt.

Bei dieser Sachlage schritt der Provincial-Conservator und auf seine Anzeige der Regierungs-Präsident ein, indem er der Stadtbehörde eröffnete, daß die ohne seine Genehmigung erfolgte Veräußerung der Stadtmauer als nichtig zu erachten sei.



Abb. 3. Laubaner Thorthurm in Löwenberg i. Schl.

Es stand nun in Frage, was zu geschehen habe, um die Stadtmauer, soweit sie noch da war, in das Eigenthum der Stadt zurück zu bringen und vor weiterer Zerstörung zu bewahren. Die früher ununterbrochen in einer Länge von 110 m fortlaufende große Stadtmauer war durch den Angriff des Erwerbers in zwei Stücke zerschnitten; in der Mitte gähnte eine Lücke von etwa 40 m Länge

und in diese Lücke, auf das dort noch vorhandene Fundament der bis auf die Sohle entfernten Stadtmauer, hatte der Erwerber sein neues Wohnhaus gesetzt. Zu einer freiwilligen Aufgabe seines Vortheils oder auch nur zu der Zusicherung, ohne Genehmigung der Behörde sich weiteren Abbruchs enthalten zu wollen, war er nicht zu bewegen. Der Erlafs des Regierungs-Präsidenten hatte aber die Folge, dafs Magistrat und Stadtverordnete sich freiwillig zur Klageerhebung entschlossen.³⁾ Mit der Klage wurde ein Arrest auf die noch stehenden Stadtmauertheile ausgebracht und dem Erwerber bei namhafter Strafe jeder Eingriff bezw. jede Veränderung an dem zeitigen Zustande verboten. Nach Einholung eines Gutachtens des Provincial-Conservators über den wissenschaftlichen und historischen Werth der Löwenberger Stadtmauern hat sowohl das Landgericht in Hirschberg, wie das Oberlandesgericht in Breslau nach dem Klageantrage erkannt und die Beklagten verurtheilt, in die Aufhebung der Auflassung als ungültig zu willigen und demgemäß die aufgelaassenen Parcellen gegen Rückempfang des Kauf-

disciplinärlich verantwortlich mache, wenn er ohne eingeholte Genehmigung Veräußerungsgeschäfte der gedachten Art abschliesse, kann nicht als richtig erachtet werden. Vielmehr ist unzweifelhaft, dafs hier, wie sonst, der Mangel der Genehmigung eines Dritten, welche das Gesetz zu einer Veräußerung für „erforderlich“ erklärt, die Gültigkeit der Veräußerung hindert, soweit nicht im Gesetz ein anderes bestimmt ist. Die Wirkung der mangelnden Genehmigung ist Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Wohl vertritt der Magistrat die Stadtgemeinde wirksam nach aufsen und verpflichtet sie durch seine Erklärung, auch wenn die Vorschrift, dafs Magistrat und Stadtverordnete zusammen beschliessen sollen, nicht gewahrt sein sollte (Entsch. d. O.-Verw.-Ger., Bd. 3, S. 159); hier handelt es sich aber um eine zur Veräußerung erforderliche Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, welche auch nach aufsen zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts gehört. Denn § 84 II 6 des Allgemeinen Landrechts bestimmt ausdrücklich, dafs, wenn Corporationen und Gemeinden unbewegliche Sachen ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde veräußern, eine solche Handlung nichtig ist. In § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist die oben angezogene Bestimmung der Städte-Ordnung insofern geändert, dafs die Genehmigung zu den in der Ziffer 2 des § 50 bezeichneten Veräußerungen nicht von der Regierung, sondern von dem Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist, während über die sonst der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Genehmigungen der § 50 der Bezirks-Ausschufs (als Selbstverwaltungsinstanz) zu beschliessen hat. Da im vorliegenden Falle nur die Genehmigung des Bezirks-Ausschusses, nicht die des Regierungs-Präsidenten erlangt ist, so war die gleichwohl vorgenommene Auflassung der Parcellen ungültig.“

Hadte die veräußerte Stadtmauer einen besonderen wissenschaftlichen oder historischen Werth?

„Dies ist unbedenklich zu bejahen⁴⁾, soweit die Stadtmauer noch in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden ist; indessen es mufs

⁴⁾ Die beiden Urtheile bejahen dies auf Grund eines noch besonders eingeholten Gutachtens des Provincial-Conservators; das Oberlandesgericht Breslau ist sogar der Meinung gewesen, dafs sowohl der Magistrat der Stadt, wie die Beklagten und schliesslich auch der Regierungs-Präsident erst von dem Provincial-Conservator darüber Aufklärung erhalten hätten, dafs es sich bei der Löwenberger Stadtmauer um eine Sache von besonderem historischen oder wissenschaftlichen Werthe handele. Das trifft nun keineswegs zu. Die Stadtbehörde ist sich, wie viele Vorgänge in den Magistratsacten darthun, darüber immer klar gewesen, dafs jede Veräußerung von Stadtmauer unter den § 50 Nr. 2 der Städte-Ordnung fällt, und sie hat verschiedentlich dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt und erhalten. Aber auch abgesehen hiervon — schon die mit Gesetzeskraft ergangene Cab.-Ordre vom 20. Juni 1830 (G.-S. S. 113) mißt den Mauern, Thoren, Thürmen, Wällen usw. der Städte ohne weiteres eine besondere historische Bedeutung bei: „wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obengenannte Anlagen ganz oder zum Theil abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschliessung zu erwarten“. Diese Bestimmung, welche im Eingang noch ausdrücklich darauf hinweist, dafs Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle usw. unter den § 33 I 8 Allg. Landrechts fallen, dafs auf jenen Gegenständen also eine „gesetzliche Einschränkung des Eigenthums zum besten des gemeinen Wesens“ ruht, welche daher auch jeder dritte Besitzer gegen sich gelten lassen mufs, will nicht blofs polizeiliche, militärische und steuerliche Rücksichten, die man jetzt als weggefallen ansehen könnte, sondern auch conservatorische Rücksichten wahren; nach der in der Cab.-Ordre besonders vorbehaltenen Instruction — durch die Circular-Rescripte vom 31. October 1830 (v. Kamptz, Annalen 14, S. 774 u. f.) vom 17. Januar 1847 (M.-Bl. d. i. Verw. S. 5), vom 5. November 1854 (M.-Bl. d. i. Verw. 1855, S. 2), vom 28. August 1857 (M.-Bl. d. i. Verw. 1857, S. 144) ergangen — kommt es bei der Prüfung der Aufsichtsbehörden, ob im einzelnen Falle die Abtragung der Stadtmauern usw. zu erlauben sei, insbesondere auch darauf an, ob sie „als Denkmale alter Baukunst oder auch als historische Monumente“ der Erhaltung und bei eintretendem Verfall der Wiederherstellung würdig sind“. Jedenfalls hat darüber niemals die Stadtgemeinde selbst zu befinden; die Aufsichtsbehörde mufs immer mitsprechen und hat die alleinige Entscheidung. Und was die Cab.-Ordre von 1830 für „Abtragung“ und „Veränderung“ vorgeschrieben, das hat im § 50 Nr. 2 der Städte-Ordnung und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes seine Ausdehnung erfahren auf jede „Veräußerung“. Es ist die gleiche conservatorische Absicht im öffentlichen Interesse, welche dem alten wie den neueren Gesetzen zum Grunde liegt (vgl. Circul.-Reser. vom 5. November 1854 Minist.-Bl. d. i. Verw. 1855, S. 2). Beschlüsse der Gemeinden über ihre Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle, Umfassungsgräben und andere Befestigungsanlagen sind immer und eo ipso Beschlüsse, welche der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bedürfen.



Abb. 4. Wohnhaus am Marktplatz in Löwenberg i. Schl. (1562).

geldes an die Stadt zurück aufzulassen, und zwar samt den aufstehenden Stadtmauertheilen frei von Lasten und Schulden.

Aus den Entscheidungsgründen:

„§ 50 Nr. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt: Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; und im § 56 Ziffer 8 a. a. O. ist vorgeschrieben, dafs in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, der Verpflichtungsurkunde des Magistrats die ausdrücklich und in beglaubigter Form zu ertheilende Genehmigung beigefügt werden müsse. Die Meinung der Verklagten, dafs durch diese Vorschrift die Verfügungsbefugnifs des Magistrats nicht beschränkt sei, sondern die Vorschrift nur die Folge habe, dafs der Magistrat sich

³⁾ Im Falle der Weigerung wäre der Commune auf Antrag des Conservators im Aufsichtswege ein Vertreter ad hoc zu bestellen und derselbe zur Erhebung der Klage namens der Stadt zu ermächtigen gewesen.

auch angenommen werden, soweit sie (durch Ausbesserungen oder Ueberbau) verändert ist, und auch soweit auf den veräußerten Parzellen von der Mauer nur noch die Fundamente vorhanden sind, während die über den Erdboden früher emporragende Mauer beseitigt ist. Es muß das angenommen werden wegen des Zusammenhanges, in dem die mauerfreien Theile mit den mit Mauern besetzten Theilen der Parzellen stehen, und wegen der Möglichkeit eines Wiederaufbaues. Das Gericht trägt kein Bedenken, der von der Klägerin gegebenen Begründung ihrer Ansicht, daß auch die mauerfreien oder veränderten Theile als Beweisstücke für das ehemalige Vertheidigungssystem einen besonderen historischen Werth haben, beizutreten.⁵⁾

„Es kann auch nicht an eine Theilung des Veräußerungsgeschäfts in der Art gedacht werden, daß wenigstens die Veräußerung des Grund und Bodens, auf dem die Mauern stehen, wenn auch nicht der Mauern selbst, als gültig anzusehen sei. Ist die Veräußerung der Mauern und der Mauerreste ungültig, so trifft die Ungültigkeit auch den nur mit den Mauern veräußerten Grund und Boden. Darf die Stadt ohne Genehmigung des Regierungs-Präsidenten die Stadtmauern nicht veräußern, so darf sie auch nicht den Grund und Boden veräußern, auf dem jene stehen. Der Grund und Boden mit den Stadtmauern bildet ein einheitliches Ganzes. Die Beklagten haben auch nicht durch Ersitzung oder durch Bebauung der Mauer, wie sie meinen, Eigenthum erworben. Denn abgesehen davon, daß ihre Speicher- und Stallgebäude nur in der Weise an die Mauer angesetzt worden sind, daß die Mauer als Hinterwand und als Untergrund eines Ueberbaues benutzt wurde, daß aber Mauer und Anbau zwei selbständige, nur durch Anlehnung verbundene Bauwerke sind und die Mauer in ihrem Wesen durch den Anbau nicht berührt worden ist, so steht dem behaupteten Eigenthumserwerb der Beklagten (durch Ersitzung und Bebauung) in erster Reihe der Umstand entgegen, daß die Mauer überhaupt aus dem Eigenthum der Stadtgemeinde nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten her austreten konnte.“

Wird endlich die Frage aufgeworfen, wie sich der Rechtszustand nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches

⁵⁾ „Es kommt nicht darauf an, daß die Mauern noch vollkommen unversehrt sind; jeder ihrer Theile, auch wenn er durch die Zeit oder durch Vernachlässigung mehr oder weniger Ruine geworden ist, gibt noch einen Anhalt für die Beurtheilung des ganzen Vertheidigungssystems an der betr. Stelle, ist noch ein Markstein für die Richtung des Mauerzuges und gibt noch die Möglichkeit der Wiederherstellung der alten Befestigung der Stadt. Es muß das sogar von dem noch vorhandenen und über einen Fuß tief in den Erdboden reichenden, mit Sandsteinquadern verblendeten Fundament des abgebrochenen Mitteltheils der Hauptmauer in der Länge von etwa 40 m gelten, auf welches die Verklagten die Nordfront ihres Neubaues aufgesetzt haben; denn diese Grundmauer hat nicht bloß dasselbe werthvolle Material der Hauptmauer, sondern sie gibt auch Auskunft über den Zug der über dem Erdboden verschwundenen Mauer, über das hier weggerissene viereckige Wichhaus, welches mit dem zweiten, noch vorhandenen östlichen Wichhaus und dem Rundthurm in der Schirmmauer correspondirte, und ist somit immerhin noch eine wichtige Erkenntnisquelle für den Zusammenhang des ganzen, an dieser Stelle einst bestandenen Befestigungssystems. An sich stände auch nichts im Wege, daß die Stadt auf dieser Grundmauer, sobald sie dieselbe wieder besitzt, die alte Mauer wieder aufbaute und so den wichtigen Zusammenhang der jetzt getrennten Mauertheile samt dem abgebrochenen westlichen Wichhaus wiederherstellte.“

⁶⁾ Art. 109 Einführ.-Gesetz: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten.“ Art. 111 ebendasselbst: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.“ Art. 119 ebendasselbst: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstückes beschränken.“

Vgl. Heidlen, das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. II S. 99/100. Dernburg, Sachenrecht, Bd. III S. 206⁵ u. 220⁴. Planck, Commentar Bd. I S. 145, Anm. VII¹ und S. 146 Anm. VII⁴; S. 185 u. f., Bd. II S. 82, Bd. VI S. 200 u. 208.

§ 134 Bürgerliches Gesetzbuch: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“ (Unter die Regel des § 134 fällt auch ein Veräußerungsverbot, das von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen ist — Planck, Commentar zu § 136 B. G. B. — z. B. von der Aufsichtsbehörde einer Stiftung oder stiftischen Anstalt.)

§ 139 ebenda: „Ist ein Theil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.“

gestaltet hat, so ist darauf zu antworten, daß alle oben angezogenen landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft geblieben sind, und auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß die ungenehmigte Veräußerung nichtig ist.⁶⁾ (Schluß folgt.)

Kunstgegenstände in unseren Landkirchen.

Unsere Landkirchen beherbergen noch immer eine sehr große Zahl von Kunstgegenständen, oder besser gesagt, sie sollten sie sorgfältiger beherbergen, als dies überall geschieht. Wenn wir unsere Antiquitätengeschäfte in den großen Städten, ja selbst Trödlerläden auf dem Lande durchsuchen, so müssen wir geradezu über die unübersehbare Fülle kirchlicher Altsachen staunen, welche trotz des beständigen Wechsels des Warenlagers immer wieder anzutreffen sind. Nur selten erfahren wir die wahre Herkunft, da

es nicht im Interesse des Verkäufers gelegen ist, seine Quellen zu verrathen und sich so vielleicht die Hoffnung auf weiteren Ersatz aus demselben Werbebezirk abzuschneiden. Ja, unsolide Firmen gehen noch einen Schritt weiter und verwandeln kirchliche Gegenstände in die viel selteneren, daher theurer bezahlten profanen. Aus einem gothischen Kirchenstuhl wird plötzlich die großartigste Kinderbettstatt — ein derartiges Stück befindet sich z. B. im Nordböhmisches Gewerbemuseum in Reichenberg —, der geschnitzte Rahmen eines mächtigen Hauptaltartablaues wird unten abgesägt und in ein großes Barockportal verwandelt, wie ich ein solches im vorigen Jahr in einer großen Münchener Kunsthandlung sah. Dazu kommen die üblichen Geschichten von hohen, in Schuldengerathenen Cavalieren, die einige ihrer Hauptstücke plötzlich veräußern mußten, wobei jedoch natürlich die Namen verschwiegen werden



Abb. 1. Hölzerner Altarleuchter.

müssen, und schon hat die auf ähnliche Weise umgemodelte Antiquität einen Liebhaber und Käufer gefunden. Mittelalterliche Kunstgegenstände sind in dieser Art schon so ziemlich vollständig aus dem Kirchenbesitz aufgesaugt worden, sofern es sich nicht um allgemein bekannte, in der Litteratur mehrfach festgelegte Seltenheiten meist von großen Abmessungen handelt. Auch kirchliche Renaissancegegenstände sind auf dem Kunstmarkte aus erster Hand selten geworden. Zahllos dagegen sind die Kunstgegenstände der Barock- und Rococozeit, namentlich Holzschnitzereien, Paramente, selbst Metallgefäße, welche meist aus Landkirchen stammen und den Museen fast täglich zum Ankauf angeboten werden. Da jedoch unsere Museen mit ihrem im allgemeinen kärglichen Mitteln einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil erwerben und auf diese Weise unversehrt der Nachwelt erhalten können, wandert der überwiegende Theil der mitunter werthvollen Altsachen in Privatbesitz, welcher erfahrungsgemäß nicht immer pietätvoll mit denselben umgeht. Eine noch größere Gefahr liegt aber in der Verschleppung in ferne Länder, namentlich nach America, dessen Trustkönige und Museen jährlich mit Millionen auf unserem Anti-

quitätenmarkte auftreten und jeden Wettbewerb mit ihnen unmöglich machen.

Da drängt sich uns naturgemäß die Frage auf, ob wir nicht etwas thun könnten, um das allmähliche Verschwinden der beweglichen Kunstgegenstände zu verhindern oder wenigstens einzuschränken. Ausfuhrverbote, wie sie in Italien oder Griechenland bestehen, kennt unsere Gesetzgebung nicht; sie haben auch nur einen zweifelhaften Werth und können namentlich die Ver-

die erste Veranlassung. Wenn wir auch heute keineswegs mehr so puritanisch sind, wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in welcher z. B. der herrliche Dom in Bamberg zu Grunde restaurirt, d. h. um sämtliche nachmittelalterliche Sehenswürdigkeiten ärmer gemacht wurde, so ist doch der Vandalismus, der sich das schöne

Mäntelchen der stilgerechten Wiederherstellung umhängt, noch nicht ganz ausgestorben. Bei solchen Gelegenheiten wird sehr viel als werthlos oder wenigstens als störend beseitigt, was sofort „ex commissione“ dem zugehörigen Provincialmuseum oder aber dem Landes- oder Reichsmuseum zugewiesen werden sollte. Hier setzt nun irgend ein schlecht bezahlter Diener ein, um sich bei der allernächsten Gelegenheit, wenn ein reisender Trödler in die Gegend kommt, das seiner Meinung nach Werthlose zu verkaufen. Sind alle Ueberreste von der letzten Wiederherstellung bereits an den Mann gebracht, so kommen gewöhnlich jene Gegenstände an die Reihe, welche irgend eine Beschädigung aufweisen. Der Landgeistliche, dem leider in vielen Fällen nähere Kenntnisse in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe abgehen, ist fast immer nur zu gerne bereit, eine verblichene, beschmutzte oder gar angerissene Casel, oder ein schadhafte Pluviale gegen neue Mefsgewänder einzutauschen und sogar noch gewaltig aufzuzahlen, obwohl sich der Werth neuer Maschinenstoffe mit dem alter Granatapfelsammete in ein anderes Verhältniß stellt. Selbst Gegenstände von Edelmetall sind vor einer Veräußerung nicht sicher. Es möge hier nur an ein Beispiel erinnert werden: In einer oberösterreichischen Kirche befand sich noch vor zwei Jahrzehnten ein reizendes Mefskännchenpaar in vergoldetem Silber, Augsburger Arbeit, reichstes deutsches Rococo. Dem Pfarrer war es unangenehm, dafs sich diese in Hoharbeit getriebenen Kännchen nur unvollkommen reinigen liefsen, und er begrüfste es daher dankbarst, als ihm irgend ein Trödler aus Ersatz hübsche Glaskännchen mit Silberdeckeln anbot. Heute steht das prächtige Rococosilberpaar (Abb. 3) in der Wohnung des Herrn Oberstleutnant Hugo Jeglinger in Reichenberg, als dessen Besitzthum es auch bei der Goldschmiedeausstellung im Nordböhmischen Gewerbemuseum im Jahre 1900 zu sehen war. Ein anderes silbernes Kunstwerk desselben Besitzers, das ebenfalls einer österreichischen Landkirche entstammt, wurde durch einen findigen Trödler sogar unter dem Metallwerthe bezahlt, geschweige denn, dafs der beträchtliche Kunstwerth in Anrechnung gebracht worden wäre. Im vorliegenden Falle wird man zu einer Klage weniger Veranlassung haben, da die mit grossem Sachverständniß zusammengetragene Kunstsammlung Jeglinger dereinst wohl einem öffentlichen Museum überantwortet werden dürfte. In den meisten anderen Fällen jedoch finden die schönsten

Privatsammlungen ein unrühmliches Ende in einer nüchternen Versteigerung, bei welcher der erste beste Emporkömmling die kostbarsten Stücke womöglich über den Ocean entführt, worauf die Herkunft gänzlich verwischt wird.

Die Geistlichkeit, besonders die katholische, welche über ungleich gröfsere Kunstschatze in ihren Kirchen verfügt, ist im allgemeinen genug conservativ; dennoch gibt es verschiedene Gelegenheiten, die zu Veränderungen im Gotteshause Anlafs bieten. Namentlich zählen allerlei Widmungen berücksichtigenswerther Geschenke hierher; oder es soll eine neue Einrichtung getroffen werden, die sich anderwärts bewährt hat, wie z. B. eine Grotte mit der Madonna von Lourdes, gewöhnlich eine ausdruckslose Puppe aus irgend einer Fabrik dutzendmäfsiger Heiligenfiguren. Und dergleichen, vom Kunststandpunkte ganz werthlosem Zeug wurden

schleppung kleinerer Gegenstände keineswegs unterdrücken. Die allerbeste Abhilfe wäre eine, allerdings sehr ausgiebige Vermehrung der Museumsmittel, um unsere grosfen, wissenschaftlich geleiteten Anstalten in die Lage zu versetzen, wenigstens alle bedeutungsvollen Kunstgegenstände sofort, nachdem sie im Handel auftauchen, anzukaufen. Andererseits soll man auf Mittel und Wege

sinnen, dem Althandel wenigstens die Gegenstände aus öffentlichem und Gesellschafts-Besitz zu entziehen, und zwar so rasch wie möglich, ehe noch die letzten Reste von den Bodenräumen alter Rathhäuser und Kirchen oder aus den Sacristeien verschwunden sein werden. Zu diesem Zwecke mögen wir uns zunächst vergegenwärtigen, auf welchem Wege in erster Reihe alter Kirchenbesitz spurlos zu verschwinden pflegt. Die Wiederherstellungen bilden da meistens

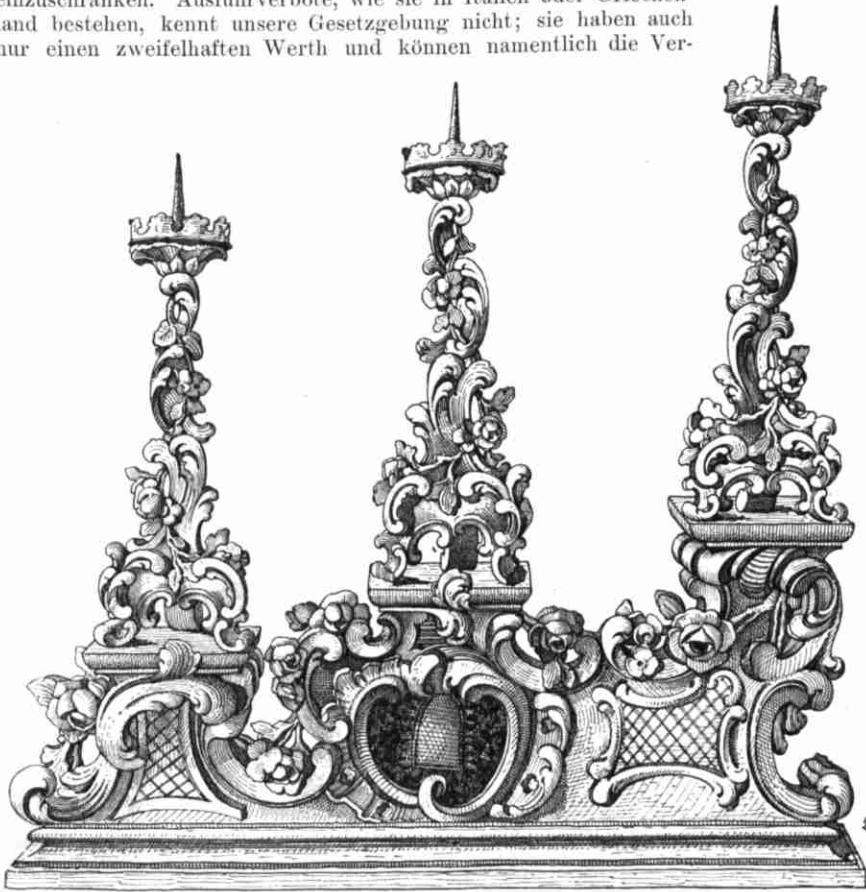


Abb. 2. Hölzerne Altarleuchter.

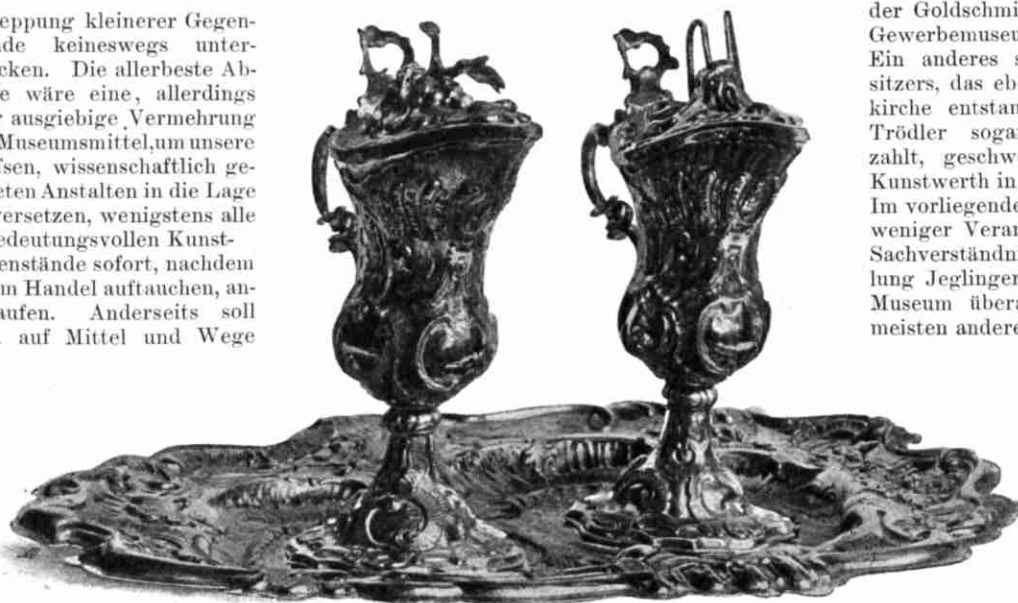


Abb. 3. Mefskännchen.

schon wiederholt gute Barock- oder Rococoaltäre geopfert. Schliesslich kommen noch allerlei Gelegenheitsdecorationen bei festlichen oder traurigen Anlässen in Betracht, bei denen manches Kunstwerk im Innern der Kirche gefährdet ist; schon wiederholt hat man bei der Aufstellung einer Weihnachtskrippe oder eines heiligen Grabes, manchmal auch beim Auskleiden mit schwarzen oder farbigen Stoffen manchen zufällig im Wege stehenden Theil eines Kunstgegenstandes zeitweilig oder dauernd beseitigt, mitunter gar kurzweg vernichtet.

In der Hauptstadt sind derartige Fälle seltener, da die Kirchenvorstände verfeinerteren Kunstanschauungen näher stehen und bei besonders kritischer Sachlage viel leichter Fachleute zu Rathe ziehen können. Viel ungünstiger dagegen liegen die Verhältnisse auf dem Lande, wo so viel geschieht, ohne dafs irgend ein Kunstkenner davon irgend eine Ahnung hat; nicht einmal der Patron oder die kirchliche und politische Behörde erfährt von allen Vorgängen. Nur wenn es sich um eine erbetene Unterstützung handelt, also bei gröfseren Umänderungen, hat der Staat auch ein Wörtlein mitzureden, was schon sehr häufig als segensvoll und nothwendig anerkannt werden mußte. In Oesterreich greift die Wiener k. k. Centralcommission zur Erhaltung historischer und Kunstdenkmäler ein. Ihre eigenartige Gliederung bringt es mit sich, dafs fast das ganze Urtheil von der Ansicht des betreffenden Conservators abhängig gemacht wird, statt dafs man aus der Reichshauptstadt für jeden Fall einen besonders geschulten, vom Ministerium angestellten Sachverständigen entsenden würde. Bei aller Anerkennung vor der opferwilligen und mitunter auch einwandfreien Thätigkeit der Conservatoren kann doch nicht verschwiegen werden, dafs manche derselben ihr unbesoldetes Ehrenamt in etwas einseitiger Weise versehen, ganz abgesehen davon, dafs man von niemandem verlangen kann, dafs er sich bei der Wiederherstellung eines gothischen Kreuzganges oder bei einer vorgeschichtlichen Ausgrabung ebenso vorzüglich auskennen möge, wie bei der Wiederherstellung eines Renaissance-Epitaphiums oder bei einem Münzen- oder Urkundenfunde. Die meisten dieser Rathgeber haben sich ein für allemal einen Schimmel zurechtgelegt, der für alle Wiederherstellungen passen soll. So kenne ich z. B. einen österreichischen Conservator, dessen erste Sorge es bei jeder Kirchenwiederherstellung ist, neue Glasgemälde für die Fenster zu empfehlen, selbst wenn es sich um eine Barockkirche handelt.

Wenn aber derartige Rathschläge von amtlicher Seite geäußert werden, denen nicht minder berufene Fachleute sofort entgegentreten müssen, dann mag man sich nicht wundern, wenn die Kirchenvorstände oder deren Vorgesetzte mitunter nach eigenem Belieben verfahren, wodurch das Uebel nicht geringer wird.

Um hier eine entscheidende Besserung herbeizuführen, empfiehlt es sich einerseits durch Specialfachleute wiederholt die verschiedensten Gegenden bereisen zu lassen, namentlich aber im Bedarfsfalle einen gediegenen Vertrauensmann ohne Zögern zu entsenden, andererseits aber eine ganz genaue Inventur des ganzen Kircheninnern, sowie sämtlicher beweglicher Kunstgegenstände in der Sacristei oder in den Depots, womöglich ebenfalls unter Hinzuziehung von Kunsthistorikern anzuordnen und allen Kirchenvorständen die ungeschmälernte Uebergabe des ganzen eingetragenen Besitzes an ihre Nachfolger zur Pflicht zu machen. Bei jedem Amtsantritte wäre alles nach dem Inventare zu übernehmen und zu bestätigen; die kirchlichen Vorgesetzten, sowie die politische Behörde oder das Patronat hätten sich von Zeit zu Zeit, etwa alle fünf Jahre, von dem Vorhandensein sämtlicher Inventargegenstände, die genau beschrieben und ausgiebig bewerthet sein müßten, zu überzeugen, etwaige Abgänge müßten sofort, gegebenenfalls aus dem Nachlasse des Amtsvorgängers, ersetzt werden. Die Veräußerung aller Gegenstände, sowie deren Tausch wären möglichst zu er-

schweren und nur vor dem Prüfungsschluss nach Benachrichtigung des nächstgelegenen gröfseren Museums zu gestatten. Wenn derartige Verfügungen allerdings nicht zu spät Gesetzeskraft erhielten, wäre der Verschleppung manches interessanten Gegenstandes aus altem Kirchenbesitze noch Einhalt geboten.

Noch eine nicht unwesentliche Frage bleibt zu erörtern, damit kein Hinterthürchen geschaffen werde, durch welches verschiedene Gegenstände der kirchlichen Kunst entschlüpfen könnten. Wie hat man sich jenen alten Werken gegenüber zu verhalten, welche nicht als Musterstücke in Kunstgewerbemuseen aufgenommen werden können? Eine Hauptgruppe dieser Art habe ich jüngst zu behandeln versucht,^{*)} nämlich die in Holz geschnitzten und vergoldeten Altarleuchter (Abb. 1 u. 2) unserer Landkirchen. Es ist gewifs keine Frage, dafs Holz als ein zu leichter und obendrein gut brennbarer Stoff für Leuchter gänzlich ungeeignet ist, zumal auf Altären, deren vielfache Leinenüberzüge, Spitzen oder gar die schrecklichen, aber gerade in Landkirchen nahezu unvermeidlichen Papierblumen einem beginnenden Feuer die reichste Nahrung bieten. Dennoch gibt es, namentlich aus dem 18. Jahrhundert, zahlreiche derartige Surrogate, welche sich Mühe geben, Silber oder wenigstens Zinn vorzutäuschen. Wenn solche Leuchter auf einem Unterbau, der ja auch in Holzschnitzerei ausgeführt sein kann, gut befestigt sind, dann ist wenigstens die Feuersgefahr nicht so grofs, als wenn einzelne besonders hohe und schlanke Holzleuchter Wachskerzen zu tragen haben, die schwerer sind als sie selbst. Von Anfang an waren derartige Stücke nur Nothbehelfe, und man wird es den Kirchenvorständen nicht verübeln, wenn sie die erste beste Gelegenheit ergreifen, die ihnen einen Tausch mit fester stehenden, also nicht feuergefährlichen Metallgeräthen ermöglicht. Dessenungeachtet wäre es sehr schade, wenn solche Holzleuchter, die unsere Kirchen noch in bedeutender Anzahl besitzen, mit der Zeit verschwänden. Die Museen müssen ihnen eine Zufluchtstätte bieten und sie vor der gänzlichen Vernichtung bewahren. In erster Reihe sind hierzu die historischen oder besser gesagt culturhistorischen Museen berufen; aber auch unsere Kunstgewerbemuseen werden derartigen Stücken ganz gerne ein Plätzchen einräumen können. Obwohl man in Kunstgewerbemuseen, deren praktische Thätigkeit gegenüber der höheren culturgeschichtlichen Bedeutung heutzutage etwas einseitig in den Vordergrund gedrängt wird, einwandfreie Musterwerke naturgemäfs zu bevorzugen hat, und Gegenstände, welche aufgelegte Materialwidrigkeiten aufweisen, ungerne sieht, wird man doch sehr wohl daran thun, dieselben ebenfalls zu sammeln, schon um an ihnen nicht nur charakteristische Ornamente, sondern auch die eben gerügten Fehler vorzeigen zu können, und thatsächlich haben auch schon verschiedene Kunstgewerbemuseen derartige Beispiele aufzuweisen.

Denselben Standpunkt wie gegenüber den Holzleuchtern haben wir auch anderen Einzelheiten unserer Landkirchen gegenüber einzunehmen, welche „der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“ ähnliche Verstöße gegen die Materialgerechtigkeit erkennen lassen. Hierher gehören u. a. hölzerne Chorschranken, Kanzeln oder Taufsteindeckel, welche in Oelfarbe Marmor nachahmen, unechte, mit Glassteinen besetzte Kronen von Madonnenfiguren u. dgl., welche jeder Pfarrer mit dem gröfsten Vergnügen beseitigt, wenn ihm eine Widmung in echtem Material in Aussicht steht. Trotzdem sollte all dies, wenigstens in den besseren und charakteristischen Stücken, nicht zu Grunde gehen, damit die Kenntnifs alter Nothbehelfe der Nachwelt nicht ganz entzogen werde. Auch in dieser Beziehung hätten die Ausschüsse, deren Insbretreten oben angeregt wurde, ein dankbares und verdienstvolles Arbeitsfeld.

Reichenberg i. B.

Gustav E. Pazaurek.

^{*)} Mittheilungen des Nordböhmischen Gewerbemuseums XIX (1901) Nr. 3.

Vermischtes.

Erhaltung alter Bauten in Breslau. Wieder einmal sind es Verkehrsrücksichten, welche die eigenartige Baugruppe der sogenannten „Siebenkurfürstenseite“ an der Ecke der Oder- und Nikolaistrafs in Breslau gefährden. Ein neuer Fluchtlinienplan wollte mit dieser Gruppe bedeutungsvoller Baudenkmäler aufräumen. Der Provincialconservator schreibt hierüber u. a., dafs die Fronten, Innenräume und Höfe fast aller dortigen Gebäude Einzelheiten von kunstgeschichtlicher Bedeutung zeigen. Besonders die Häuser Nr. 2 und 3 mit ihren hohen, keck umrissenen und eigenartig ausgebildeten Giebeln aus dem Ende des 16. Jahrhunderts und ihren interessanten, reich durchgebildeten Portalen haben mehr als örtlichen Werth, sie sind als Zeugnisse schlesischer Kunst bei Ortwein-Bischof veröffentlicht, bei Lutsch, A. Schultz

u. a. besprochen und von allen Kennern hochgeschätzt. Sie zu beseitigen wäre eine Vandalismus, gegen den sich ein Sturm der Entrüstung weit über Breslaus Grenzen hinaus erheben würde. Der Blick auf die Nordwestecke des Ringes mit den charakteristischen Giebelhäusern nebst dem Thurm der Elisabethkirche im Mittelgrunde ist von so unvergleichlichem malerischen Reiz und jedem Breslauer so fest im Herzen eingepägt, dafs dessen Zerstörung wie eine Verunstaltung des ganzen Stadtkörpers empfunden werden muß.

Es ist dankbar anzuerkennen, dafs der Breslauer Magistrat auf Grund der Gutachten des Stadtbauraths Plüddemann und des Provincialconservators Dr. Burgemeister den beabsichtigten Fluchtlinienplan fallen gelassen hat. Nach dem neuerdings aufgestellten Plane wird

nur das Eckgrundstück Ring Nr. 1 bei Neubebauung eingeschränkt, während die umliegenden Häuser am Ringe unberührt bleiben. Es besteht die Hoffnung, daß die Stadtverordnetenversammlung diesen Plan annehmen wird.

Der Lindenbrunnen und der Brunnen bei der Marienkirche in Reutlingen mit dem beim großen Brande (1726) vernichteten Standbild Kaiser Friedrich II. sollen auf Beschlufs der bürgerlichen Collegien wiederhergestellt werden. Beide Brunnen stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die Wiederherstellung der Stadtkirche in Dornstetten, die nach den Plänen des Oberamtsbaumeisters Kirn in Freudenstadt ausgeführt und nach dessen Tode durch den Baurath Frey in Stuttgart geleitet wurde, ist vollendet; sie erstreckte sich hauptsächlich auf das Innere und die innere Ausstattung. Die örtliche Bauleitung lag zuletzt in den Händen des Architekten Schaudt. Die Einweihung der Kirche fand am 23. März d. J. statt.

Einen Beitrag zur Rolandfrage liefert ein Aufsatz über „Die Statue des Markgrafen Karls II. von Baden in Durlach im Zusammenhange mit süddeutschen Brunnenfiguren“ der Geheime Rath E. Wagner in Karlsruhe i. B. in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Commission (Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung).

Das betreffende Standbild, das früher den Marktbrunnen der Stadt Durlach zierte, wurde im Jahre 1862, als der Brunnen „als nothwendige Folge der Umpflasterung des Marktplatzes“ beseitigt wurde, von seinem Standorte entfernt und als selbständiges Denkmal des Markgrafen Karls II., des Erbauers des Schlosses, „von der dankbaren Stadt Durlach gewidmet“, auf dem Schloßplatz wieder aufgebaut. Die nebenstehende Abbildung zeigt das Standbild auf der alten Brunnenstütze; der Unterbau mit vier in Eisen gegossenen heraldischen Löwen ist nach dem des damaligen Großherzoglichen



Plan und Modell von v. Bayer, des damaligen Großherzoglichen Conservators, ausgeführt.

Wagner weist in seinem Aufsätze darauf hin, daß ähnliche Rittergestalten eine ganze Reihe von Marktbrunnen in Süddeutschland zieren, und daß es sich demnach um einen gewissen gemeinsamen Typus von Marktbrunnenfiguren handle, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Süddeutschland Verbreitung gefunden habe. Diese Standbilder seien als Symbole der politischen Selbständigkeit der betreffenden Städte, ähnlich wie die Rolandstandbilder in Norddeutschland, anzusehen. Auch die Entstehung des von Wagner gleichfalls angeführten Hildesheimer Rolandbrunnens, der im 16. Jahrhundert als „Pipenborn“ und jetzt oft im Volksmunde noch als Pipenbrunnen (wegen der pfeifenartigen Brunnenröhre an der Brunnenstütze) bezeichnet wird, mit seiner Brunnenstütze und Ritterfigur weist nach Süddeutschland. Küsthard hat nachgewiesen, daß die Bildnisse der „guten Helden“ an den Brunnenwänden des Hildesheimer Rolandbrunnens alten Nürnberger Holzschnitten entlehnt sind (vergl. S. 57 d. Jahrg. 1901 d. Bl. und die Aufsätze über die Rolandfrage auf S. 32 d. J. und S. 10 u. 87 im Jahrgang 1900 d. Bl.).

Da die Durlacher Brunnenfigur für die Rolandforschung von großer Bedeutung ist, so wäre ihre Erhaltung dringend zu wünschen. Wagner schlägt daher vor, das bereits stark verwitterte Standbild durch eine Nachbildung zu ersetzen und das Urbild in einem geschlossenen Raume aufzubewahren.

An der Kirche Ad sanctam Mariam auf dem Markt in Königsberg in Franken, erbaut 1397 bis 1465 in edlen gothischen Formen, wie sie weit und breit in Unterfranken in kleinen Städtchen nicht zu finden sind, ist nun auch die Wiederherstellung des Thurmes in Angriff genommen. In fünf Stockwerke gegliedert, steigt er stark sich verjüngend bis zu einer Höhe von 30 m (ohne Dach) empor. Man erkennt deutlich, daß drei verschiedene Meister nicht gleichen

Könnens ihn zur Höhe führten. Unsere Abbildung zeigt den Zustand der Ostseite der Kirche im Jahre 1898. Heute ist das Chormauerwerk mit seinen schmückenden Theilen in der Hauptsache erneuert. Auch sind die umfangreichen Unterfangungen zum größten Theil beendet. Das von Excellenz v. Wittken, koburgischem Geheimen Staatsrath, ins Leben gerufene Werk der Wiederherstellung verfügt über ziemliche Mittel, die aber bei weitem nicht ausreichen, da die Ergänzung und Erneuerung der Bildhauerarbeiten allein über 70 000 Mark erfordern und der Wiederaufbau des 1640 durch Brand zerstörten schönen Schiffinnern beabsichtigt ist. Die Bauleitung liegt in den Händen des Unterzeichneten. — Die erwähnten Gründungsarbeiten liefen mich eine merkwürdige Ent-



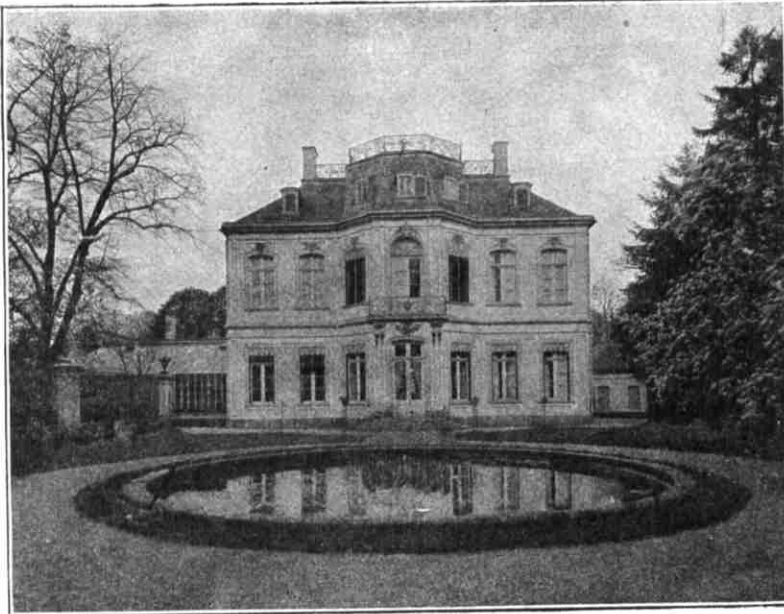
deckung machen, die wohl einzig dastehen dürfte, und vielleicht dazu führt, bei Wiederherstellungen alter Bauwerke künftig besonders aufmerksam zu verfahren. Ich fand im Verlauf der eingehenden Untersuchung der Grundmauern, daß die ganze Kirche auf einem vorgeschichtlichen Gräberfeld erbaut ist. Diese Thatsache, deren sichere Erkenntniß erst bei wiederholten Funden reifte, ist um so merkwürdiger, als in der ganzen Gegend bis jetzt keine vorgeschichtlichen Funde bekannt waren. Daß es sich um vorchristliche Gräber handelt, beweist unter andern folgendes: Die christlichen Gräber im Innern der Kirche liegen höchstens 1,20 m tief; darunter folgt ein so vollständig fester ungemischter Boden, daß er als gewachsenes Land erscheint; erst nach Durchstechung einer gewissen Höhe desselben stieß man auf mit Steinschutt gemischtem Boden, welcher die Skelette enthält; der Beginn dieser Lage kennzeichnet sich durch eine fast überall zusammenhängende 2 cm starke Holzkohlen- und Aschenschicht. In dieser Schicht, wie bei den Skeletten, finden sich zerstreute Thonscherben in Menge, verrostete Eisentheile, kleine Kupferbleche, Thierknochen, u. a. ein Pferdeschädel, Eberzähne usw. Der schwere feuchte Boden und die Morschheit der Knochen erschwerten die Freilegung der Gebeine und das Bergen der Funde sehr. Es liefs sich eine mindestens dreifache Gräberschicht feststellen. Leichnam erscheint auf Leichnam gelegt in der Weise, daß in der einzelnen Lage zwischen zwei Körper immer ein dritter so gelegt ist, daß sein Kopf ungefähr in Hüftenhöhe der ersten beiden liegt. In der darauf folgenden Lage ist dann der Kopf des oberen Leichnams im Schoße des unteren. Die unterste Lage ruht auf dem Keuper Felsen. Das Gräberfeld erstreckt sich über den Marktplatz die Höhe des Schloßberges hinan und dehnt sich bis zur 200 m entfernten Friedhofcapelle aus. Im Thurminnern 2 m tief fand ich Höckergräber. Sonst wurde von mir nur ganz ausgestreckte Lage, oft mit einseitig erhöhter Schulterlage beobachtet, wobei die rechte Hand der Leiche stets unter dem rechten Becken ruhte.

Leop. Oelenheinz.

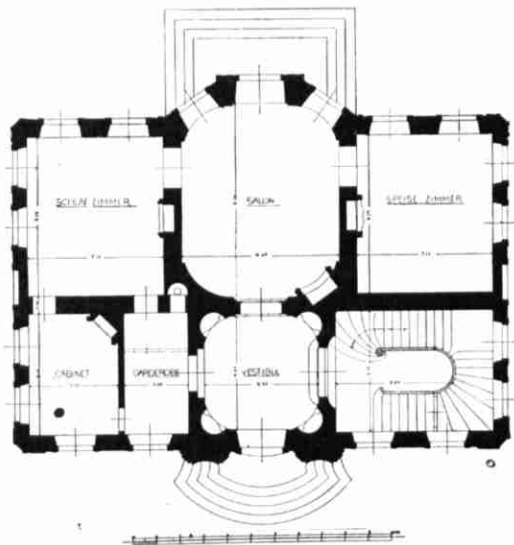
Die Baudenkmäler von Warschau hat J. Kohte in den Historischen Monatsblättern für die Provinz Posen (Beilage zur Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen), Jahrgang 1901, Nr. 11 in einer übersichtlichen Darstellung behandelt, der wir entnehmen, daß der Plan der Altstadt der regelmäßigen Anlage der ostdeutschen Städte folgt, daß aus dem Mittelalter sich nur wenig unter der Ungunst der Zeiten gerettet hat, daß dagegen die Denkmäler des 16., 17. und 18. Jahrhunderts den Besuch der Stadt reichlich lohnen. Die aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Wohnhäuser am Alten Markt haben die ursprüngliche Anlage noch so gut bewahrt wie selten in Deutschland. Die

wichtigsten katholischen Kirchenbauten entstammen der Gegenreformation. Der Centralbau der lutherischen Kirche verdient in der Entwicklungsgeschichte der protestantischen Kirchenbaukunst beachtet zu werden. Die Glanzleistungen aber bilden die Schlösser, welche die letzten polnischen Könige und einige Adelige errichten ließen, das prächtige Schloß Willanow und der Palast Krasinski aus der Barockzeit, die landschaftlich reizvollen Bäder (Lazienki) und der Ausbau des Stadtschlusses aus dem Neoklassicismus. Die führenden Architekten waren Italiener, wie Giuseppe Belotti, Agostino Locci und Domenico Merlini.

Bücherschau.



Ansicht von der Gartenseite.

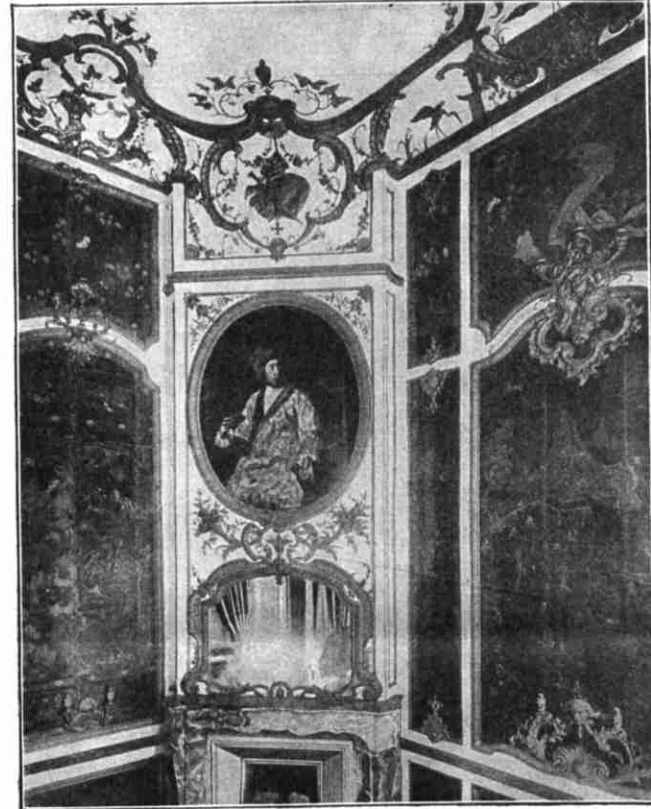


Grundriß des Erdgeschosses.

Das Jagdschloß Falkenlust, ein rheinisches Baudenkmal Cuvilliés'. Beitrag zur Geschichte des Rococo in Deutschland von Felix Dechant, Regierungs-Bauführer. Aachen 1901. Verlag von O. Müller. 23 Lichtdrucktafeln, 2 Tafeln mit Grundrissen und Schnitt, 24 Seiten gr. Folio. Text nach urkundlichem Material.

Das Schriftthum über die Architektur des 18. Jahrhunderts in Deutschland hat durch die vorstehend genannte Veröffentlichung wiederum eine sehr willkommene Bereicherung erfahren, mit der sich der Verfasser des Werkes ein umso größeres Verdienst erworben hat, als es sich um eine wahre Perle des Rococo oder, genauer, des Regencestils handelt, die, seit lange im Privatbesitz befindlich und schwer zugänglich, fast ganz in Vergessenheit gerathen war.

Das Jagdschloß Falkenlust liegt eine Viertelstunde von dem berühmten Schloß Brühl (bei Köln a. Rh.) entfernt und gehört, wie



Cabinet im Erdgeschoss.

dieses, zu den Luxusbauten des pracht- und jagdliebenden Kurfürsten Clemens August. Es besitzt nur geringen Umfang und zeigt im wesentlichen das Schema des französischen Landhauses, wie es Blondel in seinen „Maisons de plaisance“ schildert. Aeuferst bequeme Anordnung und künstlerische Gliederung der Räume, klar aus dem Grundriß entwickelte Façaden ohne jede Ueberladung, leichte und lichte, graciöse und elegante Innendecoration, sind die hervorstechenden Eigenschaften dieser Bauweise.

Der Text des vorliegenden Werkes beschränkt sich nicht auf die Erläuterung der reichhaltigen Tafeln, sondern stellt eine sehr fleißige tiefgreifende kunstgeschichtliche Studie dar, die, in knapper Form und mit reichlicher Quellenangabe versehen, zunächst ein sehr interessantes und fesselndes Bild von der Hofhaltung, dem Leben und Treiben und dem Mäcenatenthum des Kurfürsten Clemens August entwirft und sodann mit umfassender Sachkenntniß und sicherem Urtheil auf den Lebenslauf und die künstlerische Entwicklung Cuvilliés' und seiner Zeit eingeht. Schließlich nehmen die den Original-Baurechnungen, Inventarverzeichnissen, Briefen und sonstigen Acten entnommenen Angaben über die technische und künstlerische Ausführung und deren Kosten das lebhafteste Interesse in Anspruch.

Somit sei dieses schöne verdienstliche Werk, dessen Ausstattung nichts zu wünschen übrig läßt, der allgemeinen Beachtung wärmstens empfohlen.

Aachen, Februar 1902.

Karl Henrici.

Inhalt: Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen I. — Kunstgegenstände in unseren Landkirchen. — Vermischtes: Erhaltung alter Bauten in Breslau. — Brunnen in Reutlingen. — Wiederherstellung der Kirche in Dorstetten. — Brunnenfigur in Durlach. — Marienkirche in Königsberg in Franken. — Baudenkmäler in Warschau. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck Gustav Schenck Sohn, Berlin.